

können, die aber, wenn er vorbereitet durch die Staatsregierung an sie gelangt, viel leichter und sicherer ihre Stimmen werden abzugeben vermögen, als jetzt, wo eine von wenigen ausgegangene Petition bei allem auf dem beigefügten Plan und Entwurf gewendeten Fleiße, noch lange nicht diejenige Beleuchtung und gründliche Erwägung bietet, die dieser wichtige und umfangliche Gegenstand unstreitig erheischt.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend hält sich die Deputation für vollkommen gerechtfertigt, wenn sie ihrer Kammer bloß vorschlägt:

die Michaelis'sche Petition an die hohe Staatsregierung mit dem Ersuchen abzugeben, dann, wenn ihr ähnliche Eingaben der Kreisstände zugehen, auch die Michaelis'sche Petition mit in Erwägung zu ziehen.

Endlich wird die Petition, als an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, annoch an die zweite Kammer abzugeben sein.

Staatsminister v. Könnert: Ich erlaube mir zu bemerken, daß gegen den Antrag durchaus ein Bedenken nicht vorwalten wird, und ich äußere hierbei nur so viel, daß die Regierung schon zu verschiedenen Malen Veranlassung gehabt hat, Gesuche der Art zu prüfen, daß sie aber bis jetzt zu einer festen Ansicht, ob die Errichtung eines solchen Creditvereins nothwendig und ob sie zweckmäßig sei, noch nicht gelangt ist, mithin die Acten hierüber noch nicht geschlossen sind.

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Das, was von dem Hrn. Staatsminister geäußert worden ist, dürfte das Deputationsgutachten nur noch empfehlungswerther machen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Seiten der Kammermitglieder etwas nicht bemerkt wird, würde ich die Frage auf das Deputationsgutachten zu richten vermögen, welches dahin geht: „die Michaelis'sche Petition an die hohe Staatsregierung mit dem Ersuchen abzugeben, dann, wenn ihr ähnliche Eingaben der Kreisstände zugehen, auch die Michaelis'sche Petition mit in Erwägung zu ziehen.“ Ich frage: ob die Kammer damit übereinstimme? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Der Bericht der vierten Deputation der ersten Kammer über die Petition der Gemeinderäthe zu Zoblitz, Unger und Genossen, wegen ihnen seit ihrer Verweisung an das Justizamt Eöbau angefonnener erhöhter Kosten, lautet:

Die Gemeinden zu Zoblitz, Kleinradmeritz, Glossen, Dypeln, Wohla und Bellwitz, früher unter Patrimonialgerichtsbarkeit, jetzt nach deren erfolgter Abtretung an den Staat durch die betreffenden Gerichtsinhaber, unter das Amt Eöbau gehörig, sind unter dem Bemerkten, daß sie ihre früheren Patrimonialgerichte auf den Grund der gemachten Wahrnehmung, wie kostspielig die neue Gestaltung der Dinge für sie sei, sehnlichst zusehnsüchtigen, durch ihre Gemeinderäthe, Johann Gottlob Unger und Genossen, mit einer an die hohe Ständeversammlung gerichteten Petition eingekommen und machen darin Folgendes vorstellig.

Bei Einführung der Gemeindeordnung hätte Zoblitz mit 20 Stimmberechtigten 8 Thlr. 8 Gr.; Wendisch-Cunnersdorf

mit 27 Stimmberechtigten 8 Thlr. 1 Gr. und Kleinradmeritz mit 22 Stimmberechtigten 7 Thlr. 19 Gr. und zwar, wie aus einer Beilage hervorgeht, nach bereits gebetener und erlangter Moderation, Kosten an die Amtssportellkasse zu Eöbau zu bezahlen gehabt, während die unter Patrimonialgerichtsbarkeit befindliche Ortschaft Lautitz mit 51 Stimmberechtigten und Mostitz mit 92 Stimmberechtigten nur 2 Thlr. 11 Gr. — und resp. 2 Thlr. 4 Gr. — an das Patrimonialgericht zu zahlen gehabt hätten. Ebenso würden ihnen, was früher nie der Fall gewesen sei, auch Kosten für Besichtigungen aufgebürdet, die durch Unglücksfälle, z. B. Brandschäden, nöthig geworden seien. Auf ihre deshalb an das hohe Justizministerium gestellte, dahin gerichtet gewesene Anfrage, ob sie in den früher von den Patrimonialgerichtsbehörden unentgeltlich besorgten Angelegenheiten, Kosten, insbesondere aber die durch die Auslösung der Mitglieder des königl. Justizamts und die durch die Reisen derselben innerhalb ihres Gerichtsbezirks entstehenden Kosten zu berichtigen, oder ob die Gerichtsherrschaften diese Verpflichtung auf sich hätten? seien sie abfällig beschieden und ihnen die Uebertragung dieser Kosten zugesprochen worden.

Nach versuchter Widerlegung der in dem Ministerialerlasse, welcher beiliegt, und insofern die Eingabe als formell gerechtfertigt erscheinen läßt, enthaltenen Grundsätze stellen die Petenten demnach das Gesuch, die Ständeversammlung wolle sich dahin verwenden

daß das königl. Justizamt Eöbau alles dasjenige, was früher von den Patrimonialgerichten kostenfrei expedirt worden, ebenfalls kostenfrei zu expediren und

bei Brand-, Schloßen-, Wasser- und andern Schäden und wo sich die persönliche Anwesenheit der Mitglieder des königl. Justizamts in Commun- und andern Angelegenheiten an Ort und Stelle nothwendig mache, das Fortkommen und die Auslösungen, sowie auch die etwaigen Kosten wegen eines Expeditionslocals in ihren Dorfschaften aus der Amtssportellkasse zu entnehmen angewiesen werde.

Jener hohe Justizministerialbescheid, dessen Inhalt eben den betreffenden Gemeinden beschwerlich ist, kommt aber in der Hauptsache auf folgende Sätze hinaus.

In Bezug auf Taxvorschriften und Kostenbefreiung habe das Amt Eöbau die im Allgemeinen für die Oberlausitz bestehenden Vorschriften gleich jedem andern Patrimonialgerichte zu beachten und habe in dieser Beziehung die Abtretung an den Staat nichts geändert. Allein eine unvermeidliche Folge dieser Abtretung sei die Veränderung der Gerichtsstelle und der daraus für die Betheiligten entstehende Reiseaufwand. Denn, wenn auch das Oberamtspatent vom 14. April 1810 den Patrimonialgerichtsinhabern die Verbindlichkeit auferlege, für das Fortkommen der sich auswärts aufhaltenden Gerichtsverwalter an den Gerichtsort zu sorgen, so weit nicht ein anderes hergebracht sei, so erledige sich doch diese Verbindlichkeit bei Aufgabe der Gerichtsbarkeit durch den bisherigen Inhaber. Die Gerichtsuntergebenen hätten dann der neuen Gerichtsstelle zu folgen und bei einzelnen, in ihrem Interesse vorzunehmenden Localexpeditionen den Aufwand, den die Reise vom Orte des Gerichts verursacht, unter den Kosten der Expedition mit zu tragen, wie denn in dem vorliegenden concreten Falle an jedem der angegebenen Orte eine zweimalige Localexpedition nöthig gewesen sei, was wesentlich zu Erhöhung des nach §. 13 der Landgemeindeordnung den Gemeinden zur Last fallenden Kostenbetrags beigetragen habe. Daß auf diese Weise den Gerichtsuntergebenen die Vortheile der am Orte befindlichen Gerichtsstelle zum Theil entgingen, sei nicht zu leugnen, allein jener